

**Satzung**  
**des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel über die Erhebung von**  
**Schmutzwasserbeiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die**  
**Schmutzwasserbeseitigung**  
 (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 18 I des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) in Verbindung mit den §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 434); der §§ 1, 2, 5, 6, 6a, 8, 11, 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279) ) und der §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 701); der §§ 2 bis 10 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 589) sowie der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I 2013 S. 3786) sowie § 3 der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel vom 15.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.11.2012 in Verbindung mit § 6 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel vom 15.06.2012 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel in ihrer Sitzung am 07. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II; Beitragsbestimmungen

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III: Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 12 Fälligkeit

*Abschnitt IV: Gebührenbestimmungen*

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstab

- § 15 Gebührensatz
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit
- Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften
- § 20 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung und dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers folgende selbstständige öffentliche Anlagen (Einrichtungen).

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Industriegebietes Bützflether Sand westlich der Johann-Rathje-Köser-Straße sowie des Hafens und des Hafenerweiterungsgebietes.

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Industriegebietes Bützflether Sand westlich der Johann-Rathje-Köser-Straße sowie des Hafens und des Hafenerweiterungsgebietes.

(2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge, § 5),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren, § 15),
- c) Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz, § 11).

## **Abschnitt II: Beitragsbestimmungen**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Grundstücksanschlüsse umfassen:

a) bei Freigefälleleitungen die Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrollschacht bzw. Spülrohr.

b) beim Drucksystem die Anschlussleitungen von der Hauptdruckleitung bis einschließlich Übergabeschacht und das Kleinpumpwerk inkl. Steuereinheit sowie evtl. vorhandene Zwischenleitungen. In der Regel ist das Kleinpumpwerk der Übergabeschacht.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) sie - ohne dass eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinn. Selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Gleiches gilt, wenn ein baulich oder gewerblich nicht selbstständig nutzbares Grundstück an ein selbstständig nutzbares Grundstück de(r)s identischen Eigentümer(in)s angrenzt.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird um die Anzahl der Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer

Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Fläche, auf die der Bebauungsplan oder die Satzung die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, sowie die Fläche, die über den Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung hinausreicht, soweit sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer mit Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
5. bei Grundstücken im Sinne von Nummer 4, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
6. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 4 und Nummer 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nummer 5 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
7. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe), die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

8. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,

9. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Wochenendhausnutzung festsetzt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

a) je zulässigem (§ 30 BauGB) oder vorhandenem (§ 34 BauGB /§ 35 BauGB) Wochenendhausplatz eine Fläche von 100 m<sup>2</sup>,

b) je vorhandenem oder zulässigem Gebäude, das dem Betrieb der Wochenendhausplatzes dient-z. B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, sanitäre Anlage, Schwimmbad, Schank- und Speisewirtschaft, Garage, Wohnung für Eigentümer oder Personal -, die Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,

10. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Sondergebiet gem. § 10 Abs. 4 BauNVO - Ferienhausgebiete - oder § 11 Abs. 2 BauNVO - Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung oder Klinikgebiete - festsetzt, die Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,

11. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet - Freizeitpark - festsetzt, 70 % der überplanten Fläche, auch wenn eine Nutzung nicht oder nur eingeschränkt (z. B. bei Brandschutzstreifen, Wildpark) zulässig ist; die Flächen-degression gilt nicht für die Grundstücks(teil-)flächen, die Gebäuden zuzuordnen sind, die tatsächlich über mehr als ein Vollgeschoss bebaut sind und dem Betrieb des Freizeitparks dienen - z. B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, Schank- und Speisewirtschaft, Wohnung für Eigentümer oder Personal die diesen Gebäuden zuzuordnende Grundstücks(teil-)fläche errechnet sich gem. Nr. 13,

12. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind,

13. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage an-

geschlossenen Baulichkeiten geteilt, durch die Grundflächenzahl von 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes.

In den Fällen der Nr. 8, 9b, 10, 11 letzter Halbsatz und 13 werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, soweit es möglich ist, im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

c) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn

a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) sie unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 12) abwasserrelevant nutzbar sind.

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 12.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung der nach Abs. 2 bis 3 ermittelten Grundstücksfläche erfolgt durch

1. Vervielfachung der Grundstücksfläche mit:

a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) die Vervielfachung erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

2. In Kerngebieten (MK) Vervielfachung der Grundstücksfläche mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 2,20 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 2,80 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) die Vervielfachungszahl erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,50.

3. In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) Multiplikation der Grundstücksfläche mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) die Vervielfachungszahl erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,40.

## **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m<sup>2</sup> Beitragsfläche 2,62 Euro.

(2) Der Beitragssatz für das Sonderbaugelände Hornstiege West in Stade-Bützfleth beträgt für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage je m<sup>2</sup> Beitragsfläche (Grundstücksgröße) 28,55 Euro.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres/m Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Die Höhe der Vorausleistung wird nach den für die Beitragsermittlung geltenden Vorschriften errechnet.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Dieses gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III: Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind dem AZV in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. §§ 6 und 8 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

### **§12 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

## **Abschnitt IV: Gebührenbestimmungen**

### **§13 Grundsatz**

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwassergebühren für die Grundstücke, die an die Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§14 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, wenn mit Genehmigung des Abwasserzweckverbandes wegen der Besonderheit der Einleitung eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats nach Ablauf dieses Zeitraums schriftlich anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch den Trinkwasserverband Stader Land entsprechend dessen Vorschriften einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Abwasserzweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 cbm übersteigen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Abwasserzweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Abwasserzweckverband kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren werden nach Wahl des Abwasserzweckverbandes verrechnet oder erstattet.

## **§15 Gebührensätze**

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2025 für jeden vollen cbm Schmutzwasser, der in die Einrichtung eingeleitet wird, 3,10 Euro. Zusätzlich wird eine Grundgebühr von jährlich 60,00 Euro je Frischwasserzähler erhoben.

- (2) Für die Abfuhr von Fäkalschlamm wird eine Benutzungsgebühr von 82,44 €/abgefahrenen cbm berechnet, aus abflusslosen Sammelgruben 66,86 €/cbm.

## **§ 16 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2) Anstelle des/der in Abs. 1 Gebührenpflichtigen kann der/die Nießbraucher/in oder ein/e sonstige/r Nutzungsberechtigte/r zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

## **§17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.**

(1) Die Gebührenpflicht bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder von dem Grundstück Abwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von einer eventuellen Berechtigung des Gebührenpflichtigen, die Gebühren ganz oder teilweise von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu fordern.

## **§18 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 3 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den

Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2a), gilt als Berechnungsanlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

## **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Der Trinkwasserverband Stader Land (TVW) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen des Abwasserzweckverbandes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit der Abwasserzweckverband diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(2) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden Abschlagszahlungen erhoben. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Trinkwasserverband Stader Land durch Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des Vorjahres festgesetzt. Werden die Gebührensätze im Laufe eines Jahres geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebühren endgültig abgerechnet. Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diese Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, können die Abwassermengen geschätzt werden.

(5) Die Gebühren und Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Erstattungen und Gebühren erforderlich ist.

(2) Der Abwasserzweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

(3) Soweit sich der Abwasserzweckverband eines Dritten bedient, haben die Pflichtigen zu dulden, dass sich der Abwasserzweckverband die zur Festsetzung oder Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger mitteilen lässt. Dies gilt auch für die Weitergabe der genannten Daten durch den Abwasserzweckverband an den von ihm beauftragten Dritten.

## **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Nießbraucher und Nutzungsberechtigte.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Abwasserzweckverband zulässig.

(2) Der Abwasserzweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 dem Abwasserzweckverband nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,
- b) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,

- c) entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 dem Abwasserzweckverband trotz Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
- d) entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- e) entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Abwasserzweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- f) entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- g) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- h) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro gem. § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schmutzwasserabgabensatzung vom 01. Januar 2025 außer Kraft.

Stade-Bützfleth, den 17. Juli 2025

Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel

**Barwig, Verbandsvorsteher**

(Siegel)

**Bröcker, Geschäftsführerin**